

Recht und Steuern im Überblick

Bußgelder für Chefärzte wegen Bereitschaftsdiensten

Behörden sehen wie das Bundesarbeitsgericht Verstöße gegen Arbeitszeitgesetz / Von Stephan Osnabrügge

BONN, 10. Juni. Das deutsche Arbeitszeitgesetz, das ärztliche Bereitschaftsdienste als Ruhezeiten einordnet, verstößt gegen europäisches Recht. Das hat das Bundesarbeitsgericht nun bereits zum zweiten Mal entschieden (Urteil vom 5. Juni 2003 – 6 AZR 114/02; F.A.Z. vom 6. Juni). Denn nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) sind Bereitschaftszeiten Arbeitszeiten. Während die Diskussion sich auf die arbeitsrechtlichen Aspekte konzentriert, beispielsweise die möglicherweise entstehende Vergütungspflicht von solchen Diensten als Überstunden, ist für Betroffene ein anderer Aspekt häufig viel wichtiger – die Ahndung von Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz.

In Deutschland erhalten derzeit Chefärzte und Verantwortliche von Krankenhau-

le, sondern auch Stationsarbeiten. Krankenhausärzte leisten in der Regel zwischen zwei und vier „Dienste“ im Monat. Nach dem deutschen Arbeitszeitgesetz sind Rufbereitschaften aber Ruhezeiten, keine Arbeitszeiten. Das Gesetz beruht allerdings auf einer europäischen Richtlinie. Und bei deren Auslegung hat der EuGH im Jahr 2000 bereits in einem spanischen Fall entschieden, daß Rufbereitschaften Arbeitszeiten seien. Derzeit sind dort auch zwei deutsche Verfahren dazu anhängig.

Bei den deutschen Instanzgerichten hat sich bereits die Ansicht durchgesetzt, daß das Arbeitszeitgesetz im Einklang mit dieser Richtlinie und der Rechtsprechung des EuGH auszulegen sei. Rufbereitschaften sind demnach Arbeitszeiten. Auch die Aufsichtsbehörden legen mittlerweile immer

reitschaft nach deutschem Recht nach wie vor keine Arbeitszeit ist (F.A.Z. vom 19. Februar). Dies mag auf den ersten Blick verwundern. Das Gericht legte jedoch zugrunde, daß das Arbeitszeitgesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut Rufbereitschaft als Ruhezeit zuordnet. Europäische Richtlinien begründeten grundsätzlich nur eine Umsetzungspflicht des Mitgliedstaates. Sie gälten indes nicht unmittelbar für den einzelnen Bürger. Die Gerichte der Mitgliedstaaten seien zwar gehalten, das Recht der Mitgliedstaaten richtlinienkonform ausulegen. Aufgrund der Parlamentsvorbehalte sei es ihnen jedoch verwehrt, nationales Recht im Hinblick auf eine EU-Richtlinie aufzuheben. Da einige Bestimmungen des deutschen Arbeitszeitgesetzes anderenfalls sinnlos würden, sah das Bundesarbeitsgericht keine Möglichkeit zu einer europarechtskonformen Auslegung. Trotz ihrer Unvereinbarkeit mit den Vorgaben der Richtlinien seien die betreffenden Regelungen des Arbeitszeitgesetzes deshalb weiterhin anzuwenden.

Dies hat das höchste deutsche Arbeitsgericht in seiner neuen Entscheidung grundsätzlich bestätigt, auch wenn öffentliche Arbeitgeber möglicherweise unmittelbar an die Richtlinie gebunden seien. Dies muß auch mit Blick auf die Bußgelder gelten. Zudem sieht das Arbeitszeitgesetz Ausnahmen vor, in denen von den Höchstarbeitszeiten abgewichen werden darf. Eine solche liegt etwa vor, wenn eine notwendige medizinische Behandlung von Menschen die Überschreitung der Grenzen notwendig macht.

Und schließlich lassen sich gute Argumente gegen eine bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit bringen. Insbesondere die Chefärzte befinden sich nämlich in einer notstandsähnlichen Situation. Die Krankenhäuser können wegen der wirtschaftlichen Gegebenheiten das System der „Dienste“ nicht abschaffen. Konsequenz wäre nämlich, daß ein Schichtsystem eingeführt werden müßte. Dafür müßten bundesweit nach vorsichtigen Schätzungen mehr als 20 000 Ärzte neu eingestellt werden. Während die Chefärzte also mit dem bestehenden Personalbestand auskommen müssen, sind sie gleichzeitig berufs- und strafrechtlich gezwungen, eine adäquate Versorgung sicherzustellen. Gerade durch die Ahndung der Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wird also deutlich, daß die Chefärzte zwischen den gesundheitspolitischen Defiziten und ihren Pflichten zerrieben werden.

Dr. Stephan Osnabrügge ist Rechtsanwalt bei Pauly Rechtsanwälte, Bonn.

ANZEIGE



Handelt es sich um Hehlerei, wenn jemand sich durch Nötigung des Vortäters eine Sache verschafft, die dieser gestohlen oder durch eine sonstwie rechtswidrige Tat erlangt hat?

Wir bieten Ihnen das aktuelle Wissen in Recht, Verwaltung, Wirtschaft.



Carl Heymanns Verlag

Wie man weiß.

betreibergesellschaften in zunehmendem Maße Bescheide, die Bußgelder in erheblicher Höhe festlegen. Damit ahnden die zuständigen Aufsichtsbehörden vorgebliche Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz. Infolge der zunehmenden Mittelknappheit im Gesundheitswesen wird nämlich zunächst dort gespart, wo es nicht sofort auffällt: an den Stellen im Krankenhausbereich. Zudem gilt in Kliniken nicht mehr das Kostendeckungsprinzip, weshalb sie die Kosten zusätzlicher Arbeitskräfte nicht mehr auf die Kassen abwälzen können.

Während dieser Bereitschaftsdienste, die sich unmittelbar an die normale Arbeitszeit anschließen und in der Regel bis zum nächsten Morgen dauern, halten sich die Ärzte in den Kliniken bereit für alle Arbeiten, die anfallen. Dies sind nicht nur Notfäl-

häufiger Bereitschaftsdienste der Krankenhausärzte als Arbeitszeit aus. Hierdurch werden die nach dem Arbeitszeitgesetz zulässigen Höchstarbeitszeiten schlagartig deutlich überschritten. Die Chefärzte oder Verantwortlichen der Trägergesellschaften, die diese Dienste anordnen, werden mit Bußgeldern belegt, da unter deren Berücksichtigung die Höchstgrenzen des Arbeitszeitgesetzes deutlich überschritten werden.

Betroffenen kann nur der Rat erteilt werden, Bußgeldbescheide in jedem Fall fristgerecht auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen zu lassen. Denn die Rechtsprechung des EuGH darf der Beurteilung nach dem Bußgeldrecht zumindest nicht in jedem Fall zugrunde gelegt werden. Bereits durch Beschluß vom 18. Februar 2003 hatte das Bundesarbeitsgericht entschieden, daß Rufbe-